

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Feuerwehrfestes
am 06. Juli 2008

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 06. Februar 1973 (GV NW S.66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1990 (GV NW S. 97) -SVG NW 28, wird von der Gemeinde Inden, als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Inden folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Feuerwehrfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 06. Juli 2008 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 07. Juli 2008 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Inden, den 12.06.2008

gez.

Schuster
Bürgermeister

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Zentrumsfestes
am 28. September 2008

Aufgrund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006, in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 06. Februar 1973 (GV NW S.66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1990 (GV NW S. 97) -SVG NW 28, wird von der Gemeinde Inden, als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Gemeinde Inden folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Zentrumsfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28. September 2008 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 29. September 2008 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Inden, den 12.06.2008

gez.

Schuster
Bürgermeister